

ARBEITSLOHN BEI BETRIEBSVERANSTALTUNGEN MIT LEERKOSTEN

Gericht/Az:	BFH, Urteil vom 29.4.2021 VI R 31/18
Fundstelle:	BFH/NV 2021 S. 1129
Gesetz:	§ 19 Abs.1 EStG
Streitfrage:	Sind Leerkosten in die Ermittlung der Bemessungsgrundlage bei den Betriebsveranstaltungen einzubeziehen? Sind die angemeldeten oder tatsächlich anwesenden Teilnehmer maßgeblich?

Es sind bis zu zwei Betriebsveranstaltungen pro Jahr steuerfrei, soweit die Zuwendung (einschließlich Umsatzsteuer) nicht mehr als 110 € pro Arbeitnehmer und Betriebsveranstaltung beträgt (§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a Satz 3 EStG). Die Grenze von 110 € ist ein Freibetrag, d. h. der übersteigende Anteil führt zu steuerpflichtigem Arbeitslohn.

Betriebsveranstaltungen bis 110 € sind steuerfrei

Für die Bewertung des Arbeitslohns anlässlich einer Betriebsveranstaltung sind alle mit dieser in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Aufwendungen des Arbeitgebers anzusetzen, ungeachtet dessen, ob sie beim Arbeitnehmer einen Vorteil begründen können. Damit sind alle der Betriebsveranstaltung direkt zuzuordnenden Aufwendungen des Arbeitgebers einzubeziehen und es gibt keine Rechtsgrundlage dafür, bestimmte einzelne Aufwendungen des Arbeitgebers aus der Bemessungsgrundlage auszuschneiden.

Alle in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Aufwendungen sind einzubeziehen

Es kommt insbesondere nicht (mehr) darauf an, ob eine betreffende Aufwendung, sofern sie der zu bewertenden Zuwendung (Veranstaltung) direkt zurechenbar ist, ihrerseits (isoliert betrachtet) zu einem Vorteil des Zuwendungsempfängers führt.

Es ist nicht relevant, ob beim Empfänger ein Vorteil entsteht

Im Urteilsfall war eine Betriebsveranstaltung mit ursprünglich 27 Personen geplant. Zwei Personen sagten kurzfristig ab, ohne dass dies zu einer Reduzierung der bereits veranschlagten Kosten durch den Veranstalter führte. Nach den oben genannten Grundsätzen sind damit die Gesamtkosten für die Bewertung der Betriebsveranstaltung maßgeblich.

Urteilsfall

Nach Ansicht des BFH sind die zu berücksichtigenden Aufwendungen (Gesamtkosten) des Arbeitgebers zu gleichen Teilen auf die bei der Betriebsveranstaltung anwesenden Teilnehmer (Arbeitnehmer/Begleitpersonen) aufzuteilen. Dies bedeutet, dass die Gesamtkosten für 27 Personen auf 25 anwesende Personen verteilt werden.

Anwesende Teilnehmer sind maßgeblich

Nicht teilnehmende Arbeitnehmer und Personen, die beim Arbeitgeber Kosten verursacht haben, mindern den nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a Satz 5 EStG anzusetzenden Wert der Zuwendung daher nicht.

Praxishinweise

1. Zur Folge hat dies, dass bei Betriebsveranstaltungen immer auf die Anzahl der teilnehmenden Personen (Arbeitnehmer/Begleitpersonen) abgestellt wird. Kurzfristige Absagen gehen damit „zu Lasten“ der anwesenden Teilnehmer, d. h. sie erhöhen den Vorteil, der bei jedem anwesenden Teilnehmer berücksichtigt wird.
2. Dies entspricht auch der bisherigen Verwaltungsauffassung¹.
3. Leistungen, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Betriebsveranstaltung stehen, sind hingegen nicht zu berücksichtigen².

Impressum

www.neufang-akademie.de

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.

Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail info@neufang-akademie.de, www.neufang-akademie.de

¹ BMF, Schreiben v. 14.10.2015 IV C 5 - S 2332/15/10001, BStBl 2015 I S. 832, Tz. 4.

² BMF, Schreiben v. 14.10.2015 IV C 5 - S 2332/15/10001, BStBl 2015 I S. 832, Tz. 2.